

1. Mai 2013 BVE C

0 5 2 4

Kantonsbeitrag an Herrn Hector Bühler, Kanalpromenade 10, 3800 Interlaken, für die Sanierung der Mehrfamilienhäuser, Rosenstrasse 19,21 und 23, 3800 Interlaken, gemäss dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®). EDV-Nr. 19431, Leistungszusicherung und mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 GEGENSTAND

Herr Hector Bühler plant in Interlaken, Rosenstrasse 19,21 und 23, die Mehrfamilienhäuser gemäss dem Effizienzklassenaufstieg des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) zu sanieren. Die Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von 1'838 m² auf. An die Gesamtkosten von Fr. 0,9 Mio. sichert der Kanton einen Beitrag von maximal **Fr. 102'520.--** zu.

Diese Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 59
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8

3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

Kantonsbeitrag gemäss Art. 59 KE nG

Fr. 102'520.--

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a und Art. 46 FLG. Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.



4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2013 bis 2018 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Budget respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung

Konto: 565000 Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen für Energieanlagen

5 BEGRÜNDUNG

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006. Dank der Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK[®]) erfüllt die geplante Sanierung der Mehrfamilienhäuser, Rosenstrasse 19,21 und 23 in Interlaken die Anforderungen an Gebäudeanpassungen im Sinne von Art. 59 KEnG.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Gebäudeanpassungen ist im Internet der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion publiziert. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein kleinerer Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

6 BEDINGUNGEN

- 6.1. Beitragsempfänger und Eigentümer ist Herr Hector Bühler, Kanalpromenade 10, 3800 Interlaken. Bei einer Änderung der Trägerschaft setzt der Übergang dieser Leistungszusicherung auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger die Zustimmung der bisherigen Trägerschaft und die umfassende Annahme der Bedingungen durch die neue Trägerschaft voraus. Zustimmung und Bedingungsannahme sind schriftlich beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzureichen. Das AUE ist für die Genehmigung des Übergangs auf die neue Trägerschaft zuständig.
- 6.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 15. Februar 2013 (Eingang AUE 18.02.2013). Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter Ziffer 6.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des AUE einzuholen. Bei einer Änderung der Energiebezugsfläche oder der GEAK[®]-Effizienzklasse nach der Sanierung ändert sich der Beitragssatz.
- 6.3. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:
Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m² ohne Raumhöhenkorrektur angenommen.

| | | |
|---|-----------------------------|---------------|
| Energiebezugsfläche Rosenstrasse 19 | 686 m ² | |
| GEAK [®] -Effizienzklassen (G/F – C/C) | 3 Klassen | |
| Ansatz pro m ² Energiebezugsfläche | Fr. 68.- pro m ² | Fr. 46'648.00 |

| | | |
|---|------------------------------|---------------|
| Energiebezugsfläche Rosenstrasse 21 | 528 m ² | |
| Energiebezugsfläche Rosenstrasse 23 | 624 m ² | |
| Total Energiebezugsfläche | 1'152 m ² | |
| GEAK [®] -Effizienzklassen (G/F – C/D) | 2 Klassen | |
| Ansatz pro m ² Energiebezugsfläche | Fr. 48.50 pro m ² | Fr. 55'872.00 |

Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 59 KEnG max. Fr. 102'520.00

- 6.4. Die Auszahlung erfolgt auf Grund des Effizienzklassenaufstiegs des gültigen Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK[®]) im Rahmen der vorhandenen Kredite. Der für die Auszahlung gültige Beitragssatz wird gemäss den Energiebezugsflächen pro Effizienzklassenaufstieg festgelegt.
- 6.5. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von fünf Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann die Frist in begründeten Fällen angemessen verlängern.
- 6.6. Rückforderung von Leistungen
Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.
- 6.7. Die Wirkung der CO₂-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.
- 6.8. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

7 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Herr Hector Bühler, Kanalpromenade 10, 3800 Interlaken

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

